Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/474

17. 04. 73

Sachgebiet 2125

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Extrakte aus Kaffee, Tee und aus Kaffee- und Teemitteln einschließlich Zichorie sowie die Mischungen auf der Grundlage dieser Extrakte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einiger Mitgliedstaaten definieren die Extrakte aus Kaffee, Tee und die Extrakte aus Kaffee- und Teemitteln einschließlich der Mischungen auf der Grundlage dieser Extrakte sowie die Zusammensetzung einiger dieser Erzeugnisse, bestimmen die Stoffe, die während des Verarbeitungsprozesses hinzugefügt werden dürfen und enthalten besondere Bestimmungen für ihre Etikettierung.

Die Unterschiede in den Vorschriften behindern den freien Handel mit Extrakten aus Kaffee und Tee und Extrakten aus Kaffee- und Teemitteln einschließlich Zichorie sowie Mischungen auf der Grundlage dieser Extrakte und zwingen so die Fabrikationsbetriebe der Gemeinschaft, ihre Erzeugung je nach dem Mitgliedstaat zu differenzieren, für den sie bestimmt ist; sie haben daher eine unmittelbare Auswirkung auf die Errichtung und das Funktionieren des gemeinsamen Marktes.

Infolgedessen müssen auf Gemeinschaftsebene Vorschriften erlassen werden, die in bezug auf die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse, die Stoffe, die bei ihrem Herstellungsprozeß hinzugefügt werden dürfen und bei ihrer Etikettierung sowie ihrer Aufmachung zu beachten sind. Außerdem ist es angezeigt, die Bedingungen festzulegen, unter denen besondere Bezeichnungen für bestimmte dieser Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Ohne den vom Rat auf diesem Gebiet zu erlassenden Bestimmungen vorzugreifen, sind bestimmte Maßnahmen erforderlich, durch die vermieden wird, daß die derzeit geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die in Kontakt mit den Nahrungsmitteln kommen, die Lösungsmittel zur Entkoffeinierung sowie die allgemeinen Bestimmungen über die Etikettierung der Nahrungsmittel bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsbestimmungen Hindernisse für den freien Handel mit diesen Erzeugnissen darstellen.

Bei der Festlegung von Modalitäten für die Entnahme von Stichproben und Analysemethoden zur Überwachung der Zusammensetzung und anderer Fabrikationsmerkmale dieser Erzeugnisse handelt es sich um eine Durchführungsmaßnahme technischer Art, die zur Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßigerweise von der Kommission erlassen werden sollte.

Für sämtliche Fälle, in denen der Rat auf die Kommission Kompetenzen für die Ausführung von Vorschriften auf dem Nahrungsmittelsektor überträgt, ist es zweckmäßig, ein Verfahren zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des Ständigen Lebensmittelausschusses herzustellen, der durch Beschluß des Rates Nr. 69/414/EWG vom 13. November 1969 [1]) eingesetzt wurde –

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 19. November 1969, S. 9

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die vorliegende Richtlinie gilt für Extrakte aus Kaffee, Tee und aus Kaffee- und Teemitteln, einschließlich Zichorie, sowie die Mischungen auf der Grundlage dieser Extrakte. Diese Erzeugnisse sind im Anhang I definiert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen, damit die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse nur in den Verkehr gebracht werden können, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

Artikel 3

1. Für Herstellung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse dürfen nur gesunde, einwandfreie Rohstoffe handelsüblicher Qualität verwendet werden.

2. Zur Entkoffeinierung der im Anhang I, Kapitel 1, 2 und 5 beschriebenen Erzeugnisse sind nur die in Anhang II, Tabelle A aufgezählten Lösungsmittel zugelassen. Spuren dieser Lösungsmittel in den genannten Erzeugnissen dürfen die in der genannten Tabelle festgelegte Höchstgrenze nicht überschreiten.

3. Keinerlei Zusatzstoff darf bei der Herstellung der im Anhang I, Kapitel 1 genannten Erzeugnisse verwendet werden.

   Bei den im Anhang I, Kapitel 2 bis 5 genannten Erzeugnissen sind nur die im Anhang II, Tabellen B und C aufgezählten Zusatzstoffe zu den dort je nach Fall für jeden von ihnen festgelegten Verwendungsbedingungen erlaubt.

Artikel 4

Die Verpackungsmaterialien, die für die Aufmachung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse verwendet werden, dürfen diese nicht gesundheitsschädlich machen oder die organoleptischen oder chemischen Eigenschaften dieser Erzeugnisse beeinträchtigen.

Artikel 5

1. Die festen oder pastenförmigen Erzeugnisse in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettogewicht von mehr als 20 g dürfen im Einzelhandel nur in Gewichtseinheiten von 25 g, 50 g, 75 g, und 100 g oder einem anderen vielfachen von 50 g angeboten werden.

2. In Abweichung von den Bestimmungen im vorangegangenen Absatz dürfen Extrakte aus Kaffee- oder Teemitteln im Einzelhandel in unmittelbaren Umschließungen mit 125 g Nettogewicht angeboten werden.

Artikel 6

Die im Anhang I genannten Bezeichnungen sind den dort beschriebenen Erzeugnissen vorbehalten und müssen im Verkehr zu deren Bezeichnung verwendet werden.

Artikel 7

Die Behältnisse, Verpackungen oder Etikette, unter denen die in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben tragen:

a) die ihnen gemäß Artikel 6 vorbehaltene Bezeichnung;

b) bei den im Anhang I, Kapitel 1, Absatz 2 Buchstabe a genannten Erzeugnissen, die aus weniger als 3 kg grünem Kaffee je kg Fertigerzeugnis bei Verpackung gewonnen wurden, die Bezeichnung „aus weniger als 2,3 kg grünem Kaffee je kg Extrakt hergestellt";

   diese Angabe muß unmittelbar nach der unter a) genannten Bezeichnung in einer Buchstabengröße von mindestens 4 mm in gleicher Farbe, wie die zu dieser Bezeichnung verwendeten Buchstaben, angebracht werden;

c) bei anderen als in festem oder in pastenförmigem Zustand befindlichen Erzeugnissen den in Prozent des Nettogewichts ausgedrückten Gehalt an Trockenstoffen aus Kaffee- oder Tee-Extrakt;

d) bei den in festem oder in pastenförmigem Zustand befindlichen Erzeugnissen, vorbehaltlich

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 12. April 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ex 1/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

der unter i) genannten Bestimmungen das in Gramm oder Kilogramm ausgedrückte Nettogewicht und bei den flüssigen Erzeugnissen das in Litern oder Literteilen ausgedrückte Nettovolumen;

e) bei den in Kapitel 2 und 5 des Anhangs I genannten Erzeugnissen, gegebenenfalls die verwendeten natürlichen, aromatisierenden Stoffe;

f) bei den in Kapitel 5 des Anhangs I genannten Erzeugnissen das Gewicht der Kaffee-, Tee- und Zichorienextrakte, gefolgt von der Angabe der anderen verarbeiteten Rohstoffe, außer Wasser, in absteigender Reihenfolge des Gewichts;

g) bei den in Kapitel 1, Absatz 2 Buchstabe b des Anhangs I genannten Erzeugnissen die Angabe „mit Zucker geröstet";

h) bei den in Kapitel 3, Absatz 2 Buchstabe a genannten Erzeugnissen das Gewicht des verwendeten Zuckers;

i) bei den in Einzeldosen verpackten Erzeugnissen auf der äußeren Verpackung, die zum Verkauf bestimmt ist, das Gesamtgewicht, die Zahl der einzelnen Dosen und auf jeder die Anzahl der Tassen, die nach der Gebrauchsanweisung aus ihnen hergestellt werden können;

j) Namen oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift oder Firmensitz des Herstellers oder des Verpackungsbetriebes oder eines Verkäufers; die angegebene Person muß in der Gemeinschaft ansässig sein;

k) bei den aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen außer den unter den Buchstaben a bis j genannten Angaben auch das Ursprungsland.

Artikel 8

Bei der Etikettierung und der Aufmachung für den Verkauf der im Anhang I genannten Erzeugnisse und bei der Werbung für diese Erzeugnisse ist es verboten, in irgendeiner Form jegliche Bezeichnung, Warenzeichen, Abbildung oder anderes symbolisches oder nichtsymbolisches Zeichen zu verwenden, die ein Merkmal vortäuschen, das die betreffenden Erzeugnisse nicht besitzen, und deshalb den Verbraucher täuschen können.

Insbesondere Hinweise auf das Vorhandensein von Geschmacks- und Aromastoffen sind nur zulässig, wenn diese Stoffe in einer Menge verarbeitet worden sind, die zur wahrnehmbaren Beeinflussung der organoleptischen Merkmale der betreffenden Erzeugnisse ausreicht.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten dürfen die Vermarktung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus Gründen der Zusammensetzung, der Herstellungsmerkmale, der Verpackung und Etikettierung weder verbieten noch beeinträchtigen, wenn diese den Bestimmungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge entsprechen.

   Die Mitgliedstaaten können jedoch verlangen, daß die in Artikel 7, Buchstaben a bis j genannten Angaben in ihren Landessprachen angebracht werden.

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 stehen der Fortgeltung der nationalen Bestimmungen über den gewerblichen Rechtsschutz, dem Schutz der Herkunfts- und Ursprungsbezeichnungen nicht entgegen.

Artikel 10

Nach dem Verfahren des Artikels 11 werden bestimmt:

a) die Einzelheiten der Probeentnahme und der Gewichtskontrolle;

b) die Analysemethoden für die Überwachung der Zusammensetzung und der Herstellungsmerkmale der unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse.

Artikel 11

1. Bei Bezugnahme auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren wird der Ständige Ausschuß für Lebensmittel, nachstehend der „Ausschuß" genannt, von seinem Vorsitzenden bzw. auf dessen Veranlassung oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates einberufen.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Beschlüsse kommen mit einer Mehrheit von einundvierzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden.
   Der Vorsitzende nimmt an dieser Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission erläßt die geplanten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

   b) Entsprechen die in Betracht gezogenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder liegt keine Stellungnahme vor, unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die geplanten Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach Vorlage dieses Vorschlags keinen Beschluß gefaßt, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 12

Diese Richtlinie gilt nicht für Erzeugnisse, die für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind, soweit in der Etikettierung nicht angegeben wird, daß die Erzeugnisse den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

Artikel 13

1. Innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieser Richtlinie gleichen die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften den vorstehenden Bestimmungen an und teilen dies der Kommission unverzüglich mit.
2. Nach Ablauf einer zusätzlichen Frist von zwei Jahren wird die dergestalt abgeänderte Gesetzgebung auf die in der Gemeinschaft hergestellten oder in sie eingeführten Erzeugnisse angewandt.
3. Die Mitgliedstaaten tragen nach der Zustellung dieser Richtlinie dafür Sorge, daß die Kommission von allen späteren Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, so rechtzeitig unterrichtet wird, daß sie sich dazu äußern kann.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Kapitel 1 – Kaffee-Extrakte

1. „Kaffee-Extrakt" ist das mehr oder weniger konzentrierte Erzeugnis, das ausschließlich aus der wässrigen Extraktion des gerösteten Kaffees gewonnen wird – unter Ausschluß von Säurehydrolyseverfahren – und lediglich die löslichen Elemente des Kaffees enthält.

   Das verwendete Wasser muß Trinkwasser sein. Es darf unter Umständen entmineralisiert worden sein.

2. Es werden zwei Kaffeeextraktgruppen unterschieden, wonach man versteht unter:

   a) „Kaffee-Extrakt" oder „löslicher Kaffee" oder „Instandkaffee": Kaffee-Extrakt in Pulver, Körnern, Flocken, Tabletten oder anderer fester Form, dessen Trockenmassegehalt mehr als 96 Gewichtshundertteile beträgt.

   Diese Erzeugnisse dürfen keine anderen als die aus der Extraktion gewonnenen Bestandteile enthalten.

   b) „Extrakte aus Kaffee in Pasten" und „Extrakte aus flüssigem Kaffee": Kaffeeextrakte, deren Trockenmassegehalt weniger als 96 Gewichtshundertteile beträgt und mehr als 12 v. H., wenn diese Erzeugnisse für den Endverbraucher in den Verkehr gebracht werden, oder mehr als 7 v. H., wenn sie für die Industrie als Rohstoff in den Verkehr gebracht werden.

   Diese Erzeugnisse dürfen Zucker von weniger oder gleich 8 Gewichtshundertteilen enthalten.

3. „Koffeinfreier Kaffee-Extrakt" oder „koffeinfreier löslicher Kaffee" ist ausschließlich das Erzeugnis, dessen auf die Trockenmasse des betreffenden Extraktes berechneter Gehalt an entwässertem Koffein nicht mehr als 0,3 Gewichtshundertteile beträgt.

Kapitel 2 - Tee-Extrakte

1. „Tee-Extrakt" ist das mehr oder weniger konzentrierte und/oder getrocknete Erzeugnis, das ausschließlich aus der wässrigen Extraktion von Tee gewonnen wird, dem gegebenenfalls natürliche Aromastoffe, wie Jasminblüten, Rosenblätter, Minzblätter, Bergamotte-Essenz, Minze, Zitrone und Orange zugesetzt wurde.

   Das verwendete Wasser muß als Trinkwasser anerkannt sein. Es darf gegebenenfalls entmineralisiert worden sein.

2. Es werden zwei Teextraktgruppen unterschieden, wonach man versteht unter:

   a) „Löslicher Tee-Extrakt" oder „löslicher Tee", oder „Instanttee" Tee-Extrakte, deren Trokkenstoffgehalt mehr als 94 Gewichtshundertteile beträgt;

   b) „Konzentrierte Tee-Extrakte", deren Gehalt an Trockenstoff weniger als 94 und mehr als 50 Gewichtshundertteile beträgt.

3. Unter „koffeinfreiem Tee-Extrakt" ist ausschließlich Tee-Extrakt zu verstehen, das unter eine der in Absatz 2 genannten Gruppen fällt und dessen nach dem Trockenstoff des betreffenden Extrakts berechneter Gehalt an wasserfreiem Koffein nicht mehr als 0,3 Gewichtshundertteile beträgt.

Kapitel 3 – Zichorien-Extrakte

1. „Zichorien-Extrakt" ist das konzentrierte oder getrocknete Erzeugnis, das ausschließlich aus wässrigem Auszug aus der Wurzel von frischem, einwandfrei gereinigtem, getrocknetem und gerösteten Zichorium Intybus L gewonnen wird. Das Zichorien-Extrakt darf höchstens 3 Gewichtshundertteile Nährfette und/oder Glukose enthalten.

   Das verwendete Wasser muß als Trinkwasser anerkannt sein. Es darf gegebenenfalls entmineralisiert worden sein.

2. Es werden drei Zichorien-Extraktgruppen unterschieden, wonach zu verstehen ist unter:

   a) „Löslicher Zichorien-Extrakt in Pulverform" oder „lösliche Zichorie" oder „Instant-Zichorie": Zichorie-Extrakte, deren Trockenmassegehalt mehr als 96 Gewichtshundertteile beträgt.

   b) „Zichorien-Extrakt in Pastenform": Erzeugnisse, deren Trockenmassegehalt mehr als 32 und weniger als 96 Gewichtshundertteile beträgt.

   c) „Flüssiger Zichorien-Extrakt" oder „flüssige Zichorie": oder „Zichorien-Konzentrat": Zichorien-Extrakte, deren Trockenmassegehalt mehr als 16 Gewichtshundertteile beträgt.

Diesen Zichorienextrakten darf kein zichorienfremder Stoff zugesetzt werden, außer gebranntem oder ungebranntem Nährzucker.

Kapitel 4 – Extrakte aus Kaffee und Teemitteln

1. Extrakte aus „Kaffee- und Teemitteln" sind die mehr oder weniger konzentrierten Erzeugnisse, die ausschließlich aus der wässrigen Extraktion von Kaffee und/oder Teemitteln gewonnen werden, auch miteinander vermischt.

   Das verwendete Wasser muß als Trinkwasser anerkannt sein. Es darf gegebenenfalls entmineralisiert worden sein.

2. In Fällen, in denen in bestimmten Mitgliedstaaten gewohnheitsmäßig die Bezeichnungen „Kaffee" oder „Tee" zur Bezeichnung von Erzeugnissen verwendet werden, die keinen Kaffee oder Tee enthalten, muß auf die Bezeichnung Kaffee- oder Teemittel in Buchstaben gleicher Farbe und Größe die Worte „Mittel" oder „Imitation" folgen.

Kapitel 5 – Mischungen aus Kaffee- und/oder Tee-Extrakten

„Mischungen aus Kaffee- und/oder Tee-Extrakten" sind die Mischungen dieser Extrakte mit dem einem oder/und anderen in den Kapiteln 3 und 4 genannten Erzeugnissen zugesetzt, mit anderen Nährsubstanzen, wie gebranntem oder ungebranntem Nährzukker, geröstetes Malz oder natürliche aromatisierende Stoffe.

Es werden im Sinne dieser Richtlinie ebenfalls die Extrakte aus Kaffee- und Teemischungen mit den im vorstehenden Absatz genannten Erzeugnissen oder Substanzen verstanden.

Anhang II

Tabelle A

Lösemittel zur Entkoffeinierung

EWG Nr.	Bezeichnung	verlangte Merkmale		zugelassener Höchstgehalt
		Siedepunkt	Destillierter Teil	
504	Dichlor-methan (Methylenchlorid) CH_2Cl_2	40,7° C	39/41° C	10 ppm berechnet in Clorionen, bezogen auf die Trockenmasse
	1,2 Dichlor-äthene cis $C_2H_2Cl_2$	60,3° C		
	1,2 Dichlor-äthene trans $C_2H_2Cl_2$	48,4° C		
505	1,2 Dichlor-äthen (Äthylenchlorid) $C_2H_4Cl_2$	84,1° C	82,5/84,5° C	
506	Trichlor-äthen (Trichloräthylen, Tri) C_2HCl_3	86,9° C	86/88° C	
507	Essigsäureäthylester (Äthylformiat) $C_4H_8O_2$	77,1° C	75,5/78,5° C	10 ppm

Tabelle B

pH- Korrektoren und Verschiedenes [1])

EWG Nr.	Bezeichnung	zugelassener Höchstgehalt (g/kg)
	Natriumkarbonat	10
	Kaliumkarbonat	10
	Natriumhydroxyd	10
	Kaliumhydroxyd	10
E 260	Essigsäure	10
E 300	1- Ascorbinsäure	0,5
E 330	Zitronensäure	10
E 334	Weinsäure	10
	Apfelsäure	10

[1]) ausschließlich für die in Anhang I, Kapitel 2 und 5 genannten Erzeugnisse

Tabelle C

Stoffe zur Verhinderung des Zusammenklebens [2])

Bezeichnung	zugelassener Höchstgehalt (g/kg)
Aluminatsilikat aus Natrium	2
Aluminatsilikat aus Natrium und Kalzium	2
Aluminiumstearat	2
Magnesiumstearat	2
Kolloidalsilikat	2

[2]) ausschließlich für die in Anhang I, Kapitel 3 und 5 zum Verkauf an den Verbraucher mittels Automaten bestimmten Erzeugnisse

Begründung

Kaffee-Extrakte, Tee-Extrakte und Kaffee- und Teemittel sind als Lebensmittel verhältnismäßig sehr junge Erzeugnisse. Obwohl die ersten Herstellungsverfahren dieser Extrakte im Versuchsstadium mehr als ein Jahrhundert alt sind, und bestimmte Erzeugnisse im Jahre 1916 herauskamen, so erschien erst im Jahre 1950 ein Erzeugnis als „Instantkaffee" auf dem Markt, das 100 v. H. Kaffee enthält.

Die Neuartigkeit dieser Erzeugnisse erklärt, daß die betreffende Regelung, die manchmal noch sehr summarisch und unvollständig ist, mangels Vergleichsmöglichkeiten von einem zum anderen Land sehr unterschiedlich ist. So wurde beispielsweise die Bezeichnung von einem zum anderen Land sehr unterschiedlich geregelt, falls sie überhaupt geregelt wurde, so daß es unbedingt erforderlich ist, eine Gemeinschaftsnorm aufzustellen, um den freien Verkehr der Erzeugnisse zu ermöglichen.

Bei der Erstellung dieses Vorschlages hat sich als wichtigstes Problem die Frage gestellt, ob es notwendig oder zweckmäßig ist, eine Regelung des Extraktionsgehaltes vorzusehen, mit welchem die Menge an grünem Kaffee ausgedrückt wird, die zur Gewinnung eines Kilogramms Extrakt verwendet wurde und, bejahendenfalls, die Modalitäten festzulegen, die diesbezüglich notwendig oder zweckmäßig sind. In dieser Hinsicht kam die Kommission zu Schlußfolgerungen, die wie folgt zusammengefaßt werden können:

Auf Grund des im Entwurf enthaltenen Verbots, die durch Hydrolysesäure gewonnenen Extrakte auf den Markt zu bringen, wurde in erster Linie nicht erwiesen, daß die Regelung des Extraktionsgehaltes sich aus Gründen der öffentlichen Gesundheit rechtfertigt. Daraus ergibt sich, daß man nicht gültig die Vermarktung von Extrakten verbieten kann, die aus einer Menge an grünem Kaffee gewonnen wurden, die unter einer gewissen Grenze liegt.

In zweiter Linie ist nicht erwiesen, daß der Extraktionsgehalt ein Maßstab für die Qualität und die Zusammensetzung darstellt, der es ermöglicht, gewisse Kaffee-Extrakte von anderen zu unterscheiden. So stellt insbesondere der Extraktionsgehalt nur eines der Elemente unter anderen oft wichtigeren dar, die einem Kaffee-Extrakt die besonderen Merkmale verleihen, die übrigens ziemlich subjektiv beurteilt werden, wie die Vielfältigkeit und die Herkunft des grünen Kaffees, die Zusammensetzung der Mischungen, die Röststärke, das Extraktionsverfahren und die Eigenschaften des verwendeten Wassers. Hieraus ergibt sich, daß man nicht ohne Täuschung des Verbrauchers verschiedene Bezeichnungen für Erzeugnisse vorsehen kann, die aus einer Menge grünen Kaffees hergestellt wurden, die unter einer gewissen Grenze liegt und für Erzeugnisse, die aus einer Menge grünen Kaffees hergestellt wurden, die gleich oder höher als diese Grenze ist.

Es ist dagegen richtig, daß der Hinweis auf den Extraktionsgehalt ermöglicht – wenn alle übrigen Daten gleich bleiben – für alle Hersteller gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und gleichzeitig den Verbraucher unterrichtet, um seine Wahl auf Grund des Preises, zwischen verschiedenen gleich bezeichneten Kaffee-Extrakten zu treffen. Diesbezüglich ist die Lösung, wonach die Verpflichtung vorgesehen wird, den Extraktionsgehalt für jeden Extrakt anzugeben, technisch nicht möglich, da dieser Gehalt sich in geringem Umfang infolge Herstellung auf Grund der Art des verwendeten Grundprodukts ändert. Wenn man dagegen auf Grund der bekannten Verfahren davon ausgeht, daß meistens bei der Herstellung mehr als 2,3 kg grünen Kaffees zur Gewinnung eines Kilogramms Extrakt verwendet werden, so scheint die zweckmäßigste Lösung für dieses Problem darin zu bestehen, die Angabe in der Etikettierung „hergestellt aus weniger als 2,3 kg grünen Kaffees für 1 kg Extrakt" für diejenigen Erzeugnisse zu verlangen, die dieses Merkmal tatsächlich aufweisen. Diese Lösung schließt die Gefahr einer täuschenden Unterscheidung durch eine andere als die Bezeichnung Kaffee-Extrakt oder eine ähnliche Bezeichnung aus und erlegt dem Hersteller nur die Verpflichtung auf, ein Merkmal anzugeben, das das Erzeugnis tatsächlich aufweist. Daher wurde diese Lösung im vorliegenden Vorschlag angewandt.

Übrigens versucht dieser Vorschlag im Interesse des Verbrauchers die Zufügung von Zusatzstoffen, das Gewicht und die Etikettierung zu regeln. Er wurde im Verlaufe eines Zeitraumes von beinahe zwei Jahren erstellt unter Hinzuziehung verschiedener Sachverständiger, sowie der Verbraucher- und Gewerbeverbände und der Arbeitnehmergewerkschaften. Die Behörden und die Privatwirtschaft der Beitrittsstaaten wurden 1972 ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Dieser wurde sehr weitgehend Rechnung getragen, insbesondere wurde der ursprünglich auf 2,5 v. H. festgelegte Extraktionsgehalt geändert, um deren Bedenken auszuräumen.